



An  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Wolfgang Mittermayr  
Telefon +43 1 51433 501171  
Fax +43 1514335901171  
e-Mail Wolfgang.Mittermayr@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0034-I/4/2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen.**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Hinsichtlich der Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes wird angemerkt, dass diese nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG bzw. der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung des BMF (BGBl. II Nr. 50/1999 idgF) entsprechen.

So kann aus der Neuregelung des § 15c StVG (Eingeschränkter Datenzugriff) geschlossen werden, dass eine Löschung von Daten von ehemaligen Insassen nicht mehr vorgesehen ist. Die Frage der Nicht-Löschung von Daten ist in erster Linie eine datenschutzrechtliche bzw. gesellschaftspolitische Frage. Seitens des BMF stellt sich jedoch die Frage, inwieweit mit dieser Bestimmung Mehrkosten einhergehen, zumal bei einer Nicht-Löschung von Daten doch gewisse Speicherkapazitäten in Anspruch genommen werden müssen und dies mit Kosten verbunden ist.

Das BMJ wird daher ersucht, die finanziellen Erläuterungen hinsichtlich der Frage der Speicherkapazität zu ergänzen. Sollten mit ggstdl. Bestimmung Mehrkosten einhergehen, wäre auch darzulegen, wie diese Mehrkosten bedeckt werden.

Zu § 42 Abs. 4 StVG (Hygiene bzw. Beschaffenheit der sanitären Anlagen in Hafträumen) wird angemerkt, dass aus den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht nachvollzogen werden kann, inwieweit sich der Ausbau der sanitären Anlagen nur auf die beiden angeführten Justizanstalten (JA Stein und JA Gasten) beschränkt. Die Erläuterungen enthalten keine Aussage, ob nicht auch weitere der insgesamt 28 Justizanstalten von dieser Regelung betroffen sein werden. Die Erläuterungen wären daher um eine entsprechende Gesamtdarstellung zu ergänzen.

Darüber hinaus kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden, ob im kommenden Jahr überhaupt ein Doppelbudget beschlossen wird, zumal gemäß Artikel 51 Abs. 3 B-VG ein Doppelbudget nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich ist (z.B. im Fall einer österreichischen EU-Präsidentschaft oder im Fall der vorzeitigen Beendigung der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode). Im Hinblick auf diese Verfassungsbestimmung bzw. deren Erläuterungen kann seitens der Justiz nicht ohne weiters von einem Doppelbudget 2011/2012 ausgegangen werden, weshalb der entsprechende Passus in den Erläuterungen jedenfalls umzuformulieren wäre. Überdies darf betont werden, dass mit dem Bundesfinanzrahmengesetz der Budgetrahmen für das Justizressort bis 2013 bereits vorgegebenen ist und das BMJ mit dem ihm zugewiesenen Budgetrahmen das Auslangen zu finden hat.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen stellt sich zu der geplanten Bestimmung über die sanitären Anlagen aber generell die Frage der Selbstbindung. Daher kann nicht beurteilt werden, inwieweit damit eine Selbstbindung der Verwaltung einhergeht, oder aber ein Häftling einen Rechtsanspruch aus § 42 StVG Abs 4 ableiten und damit das BMJ zur lückenlosen Umsetzung der Bestimmung zwingen könnte. Die Erläuterungen enthalten keinen Anhaltspunkt, wieso die Bestimmung über die sanitären Einrichtungen auf gesetzlicher Ebene geregelt wird und nicht auch eine Regelung auf BMJ-internem Weg (z.B. per Erlass) möglich sein könnte. Ausdrücklich wird festgehalten, dass mit der geplanten Regelung zukünftige Budgetaufstockungen durch das BMF nicht impliziert werden können und die erforderlichen Baumaßnahmen im Rahmen der dem BMJ vorgegebenen Budgetrahmen zu bedecken sein werden. Gleiches gilt auch für spätere Budgetjahre, wonach die geplante Bestimmung nicht für eine Budgetaufstockung zum Anlass genommen werden kann.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass mit vorliegendem Gesetzesentwurf finanzielle Auswirkungen verbunden sein werden, diese in den Erläuterungen jedoch nicht zur Gänze dargestellt wurden. In den Erläuterungen fehlt eine ausdrückliche Aussage, dass die Bedeckung jedenfalls in dem beschlossenen Budgetrahmen bis 2013 gegeben ist (der Verweis auf die Berücksichtigung beim Antrag für das Doppelbudget 2011/2012 ist für das BMF nicht ausreichend).

Das BMJ wird daher bis zur Einbringung einer Regierungsvorlage ersucht, die vom BMF aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen und die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen. Weiters ist – vor dem Hintergrund des beschlossenen Bundesfinanzrahmengesetzes – eine ausdrückliche Erklärung, dass sämtliche mit dem Gesetzesentwurf verbundene Mehrkosten im für das Justizressort vorgegebenen Budgetrahmen bedeckt werden, erforderlich.

09.11.2009

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)



BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Wolfgang Mittermayr  
Telefon +43 1 51433 501171  
Fax +43 1514335901171  
e-Mail Wolfgang.Mittermayr@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

per E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-111700/0034-I/4/2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden.**

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 unter der Zahl BMJ-L641.007/0001-II 1/2009 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz geändert werden, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

09.11.2009

Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)

